

DS: 65/2010
Beschlussvorlage

Χ	öffentlich		nicht öffentlich
---	------------	--	------------------

	Amt/SG: Bauverwaltung	Datum:	Version: 1
	Beratungsfolge		Sitzungstermin
1	Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- u. Ortsteilentwi	cklung	01.06.2010
2	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	J	03.06.2010
3	Hauptausschuss		14.06.2010
4	Stadtverordnetenversammlung		24.06.2010

Thema:

Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Finanzielle Auswirkur	ngen	-	
Haushaltsjahr:		Haushaltsstelle:	
Gesamtkosten:	0,00€	Eigenanteil:	0,00€
Folgekosten:	0,00€	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von:	0,00 €
Deckungsvorschlag:			

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Anlagen:

- 1 Friedhofssatzung
- 2 Synopse
- 3 Änderungsdokumentation

	Beratungse	rgebnis							
	Datum	Gremium	Mit Mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Laut Beschluss- Entwurf	Abweichende(r) Empfehlung/Beschluss	Unterschrift d. Protokollf.
1	01.06.2010	WSO-A							
2	03.06.2010	FR-A							
3	14.06.2010	HAU							
4	24.06.2010	SVV							



DS: 65/2010 Seite 2

Hendrik Sommer

Bürgermeister

Begründung:

Henryk Gnidowski

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

In der Vergangenheit gab es mehrfach Irritationen aufgrund der Tatsache, dass bei Reihengräbern die Nutzungszeit größer als die Ruhezeit war. Dadurch konnte in den ersten 5 Jahren nach der Erstbestattung eine weitere Urne beigesetzt werden, danach jedoch nicht mehr. Dies stieß bei den Bürgern vielfach auf Unverständnis.

Zukünftig soll wie allgemein üblich bei Reihengräbern die Nutzungszeit die Ruhezeit nicht überschreiten. Weiterhin soll bei Erdbestattungen die Ruhezeit auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß von 20 Jahren gesenkt werden.

Dies hat für die Bestattungspflichtigen den Vorteil, dass bei Reihengräbern das Nutzungsrecht nur für 20 statt für 25 Jahre erworben werden muss. Ein längerer bzw. späterer Nacherwerb ist bei Wahlgräbern wie bisher möglich.

Als neue Grabart soll das wandelbare Wahlgrab (§ 13a) eingeführt werden. Damit wird den Nutzern ermöglicht, den Umfang der durch sie zu pflegenden Grabstellenfläche ihren aktuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen anzupassen.

Weiterhin soll aufgrund von diesbezüglichen Wünschen der Bürger bei den Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet zusätzlich zu dem bereits bestehenden Grabfeld mit ebenerdigen Grabmalen ein Grabfeld mit nicht ebenerdigen Grabmalen geschaffen werden.

Als dritte neue Grabart soll die Möglichkeit der Bestattung in einer Urnenwand geschaffen werden.

Tionnyik On	40110111	
Sachgebietsleiter Ba	auverwaltung	
Abgestimmt mit:	Kerstin Oyczysk	Gerald Buth
	Amtsleiterin Hoch- und Tiefbauamt	Justiziar

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter